

§ 12

¹Das Straßenverzeichnis für die Kreisstraßen wird nach Landkreisen und kreisfreien Gemeinden geordnet.

²Führt eine Kreisstraße über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde hinaus, so ist sie von der Grenze an als eigener Straßenzug mit besonderer Bezeichnung und Nummer zu behandeln.